

Reglement

Elternrat der Schuleinheit Eidmatt

Zum Wohl der Kinder tragen Elternhaus und Schule gemeinsam zu deren Erziehung, Betreuung und Bildung bei. Um diese Verantwortung besser zusammen wahrzunehmen und das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Schule und Behörden zu stärken, wurde an der Schuleinheit Eidmatt ein Elternrat gegründet.

1. Ziele der Elternmitwirkung

- Das Verständnis zwischen Eltern und Schule zu fördern.
- Mehr Eltern dazu zu motivieren, sich in der Schule bei Klassen- oder Schulhausprojekten zu engagieren.
- Die Eltern über Anliegen und Entwicklungen zu orientieren, welche die ganze Schuleinheit betreffen.
- Die Schule bei ihrer Kommunikation und Informationspolitik zu unterstützen.
- Den Schulalltag mitzugestalten, sei es durch ergänzende Projekte oder durch Einbringen von Anliegen oder Anregungen aus der Elternschaft.

2. Grundsätze

- 2.1. Dieses Reglement beruht auf den Richtlinien zur Elternmitwirkung des VSG §55 und gilt ausschliesslich für die Schuleinheit Eidmatt.
- 2.2. Elternmitwirkung kann sowohl auf der Klassenebene als auch auf der Schulebene stattfinden.
- 2.3. Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.
- 2.4. Die Delegierten sind verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu respektieren und in heiklen Fragen Verschwiegenheit zu wahren. Sie vertreten keine Einzelinteressen.
- 2.5. Die Zusammenarbeit mit allen an der Schule tätigen Personen und der Elternschaft beruht auf einer wertschätzenden Haltung, gegenseitigem Vertrauen und einer guten Gesprächskultur. In Konfliktsituationen suchen

wir zunächst das persönliche Gespräch und unterscheiden zwischen persönlicher und sachlicher Ebene des Problems.

- 2.6. Für Beschlussfassung und Wahlen gilt das einfache Mehr der Anwesenden.
- 2.7. Der Elternrat arbeitet auf freiwilliger, ehrenamtlicher Basis.

3. Konstituierung des Elternrats

- 3.1. Der Elternrat setzt sich aus dem Vorstand (min. 2 Personen) und den Klassendelegierten zusammen.
- 3.2. Die Eltern werden Anfang Schuljahr von der Schule über die Elternratswahlen informiert. Lehrpersonen der ersten und vierten Klassen sowie der Kindergartenklassen sind verpflichtet, am ersten Elternabend innerhalb des ersten Schulquartals die Wahl der Delegierten durchzuführen.
- 3.3. Im Idealfall werden 2 Delegierte pro Klasse gewählt.
- 3.4. Die Wahl der Klassendelegierten gilt in der Regel für drei Jahre. Klassendelegierte von Kindergartenklassen werden für zwei Jahre gewählt. Ersatzwahlen werden in den betreffenden Klassen organisiert. Handeln Klassendelegierte nicht im Sinne der Eltern ihrer Klasse, kann von zwei Dritteln der Klasseneltern beim Vorstand eine Neuwahl beantragt werden.
- 3.5. Bei einem Stufenwechsel ist eine stille Wiederwahl der Delegierten möglich, wenn die bisherigen Delegierten weiterhin alle Kriterien für die Wahl erfüllen und die Klasseneltern informiert wurden.
- 3.6. Interessierte Eltern können jederzeit dem Elternrat beitreten, wenn die Elternschaft ihrer Klasse darüber informiert wurde und keinen Einwand erhoben hat.
- 3.7. Delegierte der Schul- und Kindergartenklassen können nicht gleichzeitig Lehrperson an der Schuleinheit Eidmatt oder Mitglied der Primarschulpflege sein.
- 3.8. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Klassendelegierten mit einfacher Mehrheit gewählt. In ausserordentlichen Fällen kann ein Vorstandsmitglied das Amt während höchstens zwei Jahren weiterführen, ohne gleichzeitig Klassendelegierte/r zu sein.
- 3.9. Vorstandsmitglieder bleiben **in der Regel 3 Jahre** oder bis zur vollzogenen Ersatzwahl im Amt.

4. Aufgaben des Elternrates

- 4.1. Der Elternrat fördert regelmässige Kontakte zwischen den Eltern und der Lehrerschaft (z. B. durch gemeinsame Projekte o. a. Veranstaltungen).
- 4.2. Der Elternrat kann von Lehrpersonen zur Unterstützung bei Schulanlässen / -projekten und Öffentlichkeitsarbeit herangezogen werden.
- 4.3. Der Elternrat informiert alle Eltern regelmässig über seine Tätigkeiten.
- 4.4. Der Elternrat wirkt bei der Integration von Zuzüglern und Eltern/Familien aus anderen Kulturkreisen mit.
- 4.5. Der Elternrat ist, in Absprache mit der Schulleitung, Organisator von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu pädagogischen und gesellschaftlichen Themen.
- 4.6. Der Elternrat hat das Recht, über das Schulprogramm informiert und dazu angehört zu werden.
- 4.7. Die Klassendelegierten pflegen den regelmässigen Kontakt zur Lehrperson. Sie erhalten, nach Absprache mit der Lehrperson, am Elternabend Gelegenheit, Anliegen und Themen der Eltern aufzunehmen, welche die ganze Klasse betreffen, oder entsprechende Themen einzubringen und zu diskutieren. Bei Themen, welche die ganze Klasse betreffen, besprechen sie das weitere Vorgehen mit der Klassenlehrperson und bei Bedarf mit der Schulleitung.
- 4.8. Bei Einzelproblemen weisen die Delegierten die Eltern daraufhin, dass sie das direkte Gespräch mit der Klassenlehrperson suchen sollen.
- 4.9. Die Klassendelegierten stehen den Klasseneltern auch ausserhalb der Elternabende für Anfragen zur Verfügung.
- 4.10. Der Elternrat führt mindestens zweimal jährlich eine Delegiertenversammlung durch, an der auch die Schulleitung und eine VertreterIn der Schulkonferenz informierend und beratend teilnehmen.
- 4.11. Die Beschlüsse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Klassendelegierten zugestellt wird.
- 4.12. Für die Bearbeitung der eingebrachten Themen bilden die Klassendelegierten Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen werden durch Delegierte geleitet, die für die erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten/ Projekte, den Kommunikationsfluss und die Einhaltung des Budgets verantwortlich sind. Arbeitsgruppenmitglieder müssen nicht im Elternrat sein. Für Spezialaufgaben können auch Interessierte herangezogen werden, die weder im Elternrat noch Eltern sind. Budgetüberschreitungen sind vorgängig vom Vorstand zu genehmigen.
- 4.13. Der Elternrat führt die Wahl des Vorstandes durch.

5. Aufgaben des Vorstandes

- 5.1. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Funktionen.
- 5.2. Der Vorstand organisiert die Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes durch den Elternrat.
- 5.3. Der Vorstand legt zusammen mit der Schulleitung die Termine für die Sitzungen fest, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und lässt ein Beschlussprotokoll erstellen.
- 5.4. Der Vorstand pflegt den Kontakt zur Schulleitung.
- 5.5. Der Vorstand koordiniert und unterstützt die Arbeitsgruppen.
- 5.6. Der Vorstand kann in gegenseitiger Absprache mit der Schulleitung Themen an der Schulkonferenz traktandieren lassen und vertreten.
- 5.7. Der Vorstand stellt zusammen mit den Klassendelegierten und der Klassenlehrperson sicher, dass die Wahlen der Elternvertretungen durchgeführt werden.
- 5.8. Der Vorstand stellt den Kontakt zu anderen Elternräten der Schulgemeinde Wädenswil sicher.
- 5.9. Der/die PräsidentIn des Elternrates vertritt den Elternrat nach aussen. Er/sie ist die erste Ansprechstelle für die interne/externe Kommunikation.

6. Mittel und Ressourcen

- 6.1. Dem Elternrat stehen Räumlichkeiten und Infrastruktur nach Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung.
- 6.2. Der Elternrat kann für die Verbreitung von Informationen die Verteilkanäle der Schule nutzen.
- 6.3. Je nach Zweckmässigkeit kann der Elternrat, nach Absprache mit der Schulleitung, für die Bewältigung einzelner Aufgaben Lehrpersonen sowie weitere Fachpersonen beiziehen.
- 6.4. Der Elternrat erhält pro Kalenderjahr einen finanziellen Beitrag von der Schulpflege, der nicht überzogen werden darf.
- 6.5. Der Elternrat regelt den Umgang mit seinen finanziellen Mitteln selbst.

7. Abgrenzungen

- 7.1. Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktionen.
- 7.2. Der Elternrat hat kein Mitspracherecht in den Bereichen Unterrichtsgestaltung, Lehrplan und Lehrziele, Methodik und Didaktik, sowie auf das Personelle.
- 7.3. Der Elternrat besitzt ein Antragsrecht an die Schulleitung.
- 7.4. Der Elternrat wird in geeigneter Form von der Schulleitung über Entscheidungen der Schulpflege, die die Schuleinheit Eidmatt betreffen informiert.

8. Beschluss

- 8.1. Der Elternrat fasst ein Elternratsreglement, in dem die Ziele, Aufgaben und Zusammensetzung des Elternrats definiert werden.
- 8.2. Das Reglement geht bei der Schulkonferenz in die Vernehmlassung.
- 8.3. Die Schulpflege genehmigt das Reglement.
- 8.4. Das vorliegende ER Reglement ersetzt das ER Reglement vom 20. Juni 2005.

Von der Primarschule genehmigt am 31. Oktober 2013.